

Berlin, 1. Februar 2024

**BDEW Bundesverband  
der Energie- und  
Wasserwirtschaft e.V.**

Reinhardtstraße 32  
10117 Berlin

[www.bdeu.de](http://www.bdeu.de)

## Positionspapier

# EU-KMU-Definition für kleine und mittlere Stadt- werke öffnen

Der Bundesverband der Energie- und Wasserwirtschaft (BDEW), Berlin, und seine Landesorganisationen vertreten über 1.900 Unternehmen. Das Spektrum der Mitglieder reicht von lokalen und kommunalen über regionale bis hin zu überregionalen Unternehmen. Sie repräsentieren rund 90 Prozent des Strom- und gut 60 Prozent des Nah- und Fernwärmeabsatzes, 90 Prozent des Erdgasabsatzes, über 90 Prozent der Energienetze sowie 80 Prozent der Trinkwasser-Förderung und rund ein Drittel der Abwasser-Entsorgung in Deutschland.

Der BDEW ist im Lobbyregister für die Interessenvertretung gegenüber dem Deutschen Bundestag und der Bundesregierung sowie im europäischen Transparenzregister für die Interessenvertretung gegenüber den EU-Institutionen eingetragen. Bei der Interessenvertretung legt er neben dem anerkannten Verhaltenskodex nach § 5 Absatz 3 Satz 1 LobbyRG, dem Verhaltenskodex nach dem Register der Interessenvertreter (europa.eu) auch zusätzlich die BDEW-interne Compliance Richtlinie im Sinne einer professionellen und transparenten Tätigkeit zugrunde. Registereintrag national: R000888. Registereintrag europäisch: 20457441380-38

## Inhalt

<b>Executive Summary .....</b>	<b>3</b>
<b>1. Einleitung: Wann ist ein KMU ein KMU?.....</b>	<b>3</b>
<b>2. Stadtwerke als zentrale Akteure Energiewende .....</b>	<b>4</b>
<b>3. Folgen der EU-KMU-Definition: Benachteiligung der Stadtwerke .....</b>	<b>5</b>
<b>4. Die EU und die KMU: Ein tiefsitzendes Missverständnis.....</b>	<b>5</b>
<b>5. BDEW-Forderungen für eine integrative und ausgewogene KMU-Definition .....</b>	<b>7</b>
<b>6. Praxisbeispiele Ausbremsen der Energiewende und Benachteiligung von Stadtwerken .....</b>	<b>8</b>
<b>7. Fazit .....</b>	<b>11</b>

## Executive Summary

Die europäische KMU-Definition, die darauf abzielt, kleine und mittlere Unternehmen (KMU) zu fördern und zu entlasten, weist eine entscheidende Lücke auf, wenn es um Stadtwerke und kommunale Energie- und Wasserversorger in Deutschland geht. Denn die Definition schließt Unternehmen aus, die eine öffentliche Beteiligung von über 25 % aufweisen, obwohl sie alle anderen Kriterien für KMU erfüllen. Dies führt zu erheblichen Benachteiligungen und erschwert den Zugang zu den administrativen Erleichterungen, die für KMU vorgesehen sind. Trotz ihrer zentralen Rolle bei der Umsetzung der Energiewende werden Stadtwerke aufgrund dieses Kriteriums unnötig mit Bürokratie belastet und ausgebremst. Das Kriterium von 25 % öffentlichem Anteil sollte aus der KMU-Definition entfernt werden. Dies würde den kommunalen Unternehmen den Zugang zu den administrativen Erleichterungen ermöglichen, die sie benötigen, um die ökologische Transformation zu bewältigen. So würde die EU sicherstellen, dass das Unternehmertum in ganz Europa auf einem level playing field fußt.

### 1. Einleitung: Wann ist ein KMU ein KMU?

Die Europäische Kommission sieht aus Verhältnismäßigkeitsgründen eine Vielzahl von Erleichterungen und Förderungen für KMU vor, um Wettbewerbsnachteile mit großen Wettbewerben auszugleichen. Insofern kann die EU-KMU-Definition (Empfehlung 2003/361/EG), die eine EU-weite Orientierung für kleine und mittlere Unternehmen geben will, durchaus als Mittel zum **Bürokratieabbau** (speziell für KMU) verstanden werden.

Dabei legt die EU-Kommission, laut Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der **Empfehlung 2003/361/EG** der Kommission vom 6. Mai 2003, folgende Definitionskriterien für KMU an:

- öffentlicher Anteil < 25 %
- Anzahl der Mitarbeiter < 250
- Jahresumsatz < 50 Mio. Euro oder Bilanzsumme < 43 Mio. Euro
- kein verbundenes Unternehmen und kein Partnerunternehmen

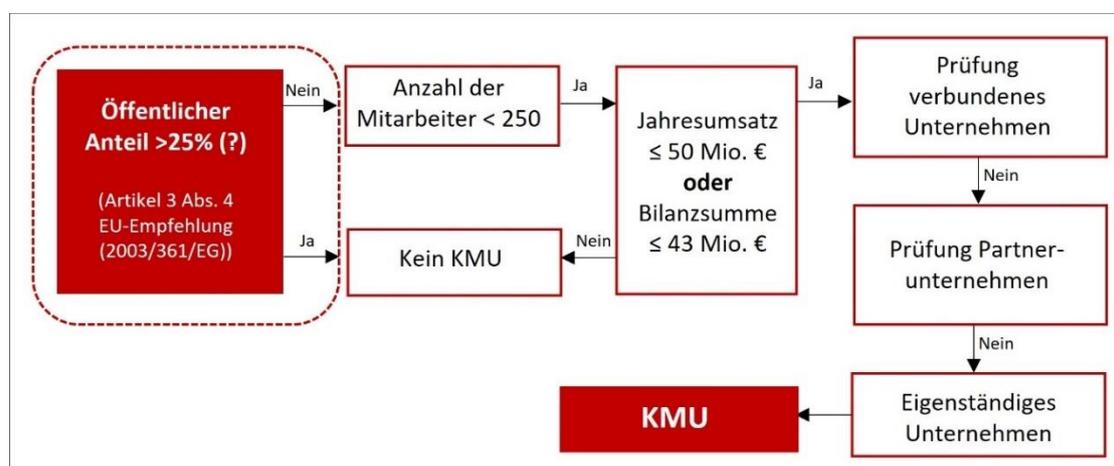
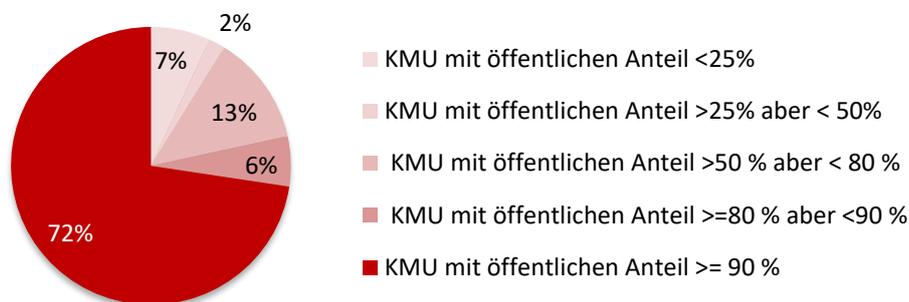


Abbildung 1: Check-Schema KMU-Definition

## 2. Stadtwerke als zentrale Akteure Energiewende

Diese Definition spiegelt nicht die deutsche KMU-Landschaft der Energie- und Wasserwirtschaft wider; sie widerspricht ihr geradezu: Ein **Großteil der Stadtwerke weist eine Beteiligung der Kommune von über 25 % auf. Damit zählen sie gemäß der EU-KMU-Definition nicht als „KMU“**, obwohl alle weiteren Kriterien zu Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz/Jahresbilanzsumme von ihnen erfüllt werden. Von den KMU-Mitgliedern des BDEW sind **93 %** von dieser Regelung (Artikel 3 Absatz 4) betroffen: ca. **1.160 Unternehmen**.

Von den über 1.200 KMU im BDEW gibt es ca. 1.160 Unternehmen mit einem öffentlichen Anteil > 25 %. Das sind 93 % der KMU (Stand: 11/2023).



Für kleine und mittlere Energie- und Wasserversorger in Deutschland ist insbesondere das Kriterium **öffentlicher Anteil ein Ausschlusskriterium**, das den Zugang zu entsprechenden Erleichterungen für KMU verhindert.

Das passt nicht mit ihrer Rolle im Rahmen der Energiewende zusammen: Die deutschen KMU der Energie- und Wasserwirtschaft – die Stadtwerke und regionalen Versorger – sind hier ganz zentrale Akteure. Denn die Energiewende wird immer vor Ort in der Fläche, in den Regionen, Städten und Kommunen umgesetzt. Hier sind die Stadtwerke tief verwurzelt und hier ist ihre Wirkungsstätte. Mit ihren dezentralen Versorgungsstrukturen und ihrer Kundennähe tragen Stadtwerke zudem zu einer besseren Einbindung Erneuerbarer Energien in den lokalen Klimaschutz und zur sicheren Energie- und Wasserversorgung bei. Schließlich sind rund 95 % der Erneuerbare-Energien-Anlagen an das Verteilnetz angeschlossen. Kommunale Unternehmen besetzen eine Schlüsselposition, wenn es darum geht, sparten- und wertschöpfungsstufenübergreifende Prozesse zu verzahnen. Kurzum: **Ohne Stadtwerke keine Energiewende**.

Angesichts dessen muss man feststellen: In dem 20-jährigen Bestehen der EU-KMU-Definition erschienen die Inhalte noch nie so aus der Zeit gefallen wie heute. Denn das 25%-Kriterium verhindert notwendige und legitime Erleichterungen für Stadtwerke im administrativen Bereich; sie bindet finanzielle und personelle Ressourcen dort, wo sie eigentlich Entlastung schaffen soll. Ressourcen, die für die **Bewältigung der ökologischen Transformation** dringend benötigt

werden. So verhindert die EU-KMU-Definition bürokratische Entlastungen gerade in einer der Kernbranchen für die Transformation: Der Energie- und Wasserwirtschaft. Eine Branche, die mit über 15.000 Normen ohnehin einer überbordenden Regelungsdichte ausgesetzt ist.

### 3. Folgen der EU-KMU-Definition: Benachteiligung der Stadtwerke

Die EU-KMU-Definition wirkt sich besonders nachteilig für die Versorgerlandschaft der Energie- und Wasserwirtschaft in Deutschland mit sehr vielen lokalen und regionalen Anbietern, die zum großen Teil kommunal geprägt sind, aus. Im Ergebnis fallen die kleinen und mittleren Energieversorgungsunternehmen allein aufgrund einer direkten oder indirekten öffentlichen Beteiligung von mehr als 25 % aus dem Anwendungsbereich heraus.

Damit laufen viele von legislativen Regelungen vorgesehene administrative Erleichterungen für Stadtwerke ins Leere. Da Stadtwerke von den eigens für KMU vorgesehenen Erleichterungen, die aus Gründen der Verhältnismäßigkeit gewährt werden, nicht profitieren können, werden sie schlussfolgernd unverhältnismäßig belastet.

Dies widerspricht ebenfalls dem Grundsatz des „Small Business Act“ der EU, der die Herangehensweise an das Unternehmertum in Europa verbessern soll, indem das regulatorische Umfeld für KMU vereinfacht wird und die KMUs keinen unverhältnismäßigen Anforderungen unterliegen sollen. „Die 25 Millionen kleinen und mittleren Unternehmen (KMU) in Europa bilden das Rückgrat der Wirtschaft der EU“, schreibt die EU-Kommission außerdem in ihrer KMU-Strategie 2020.

Die KMU mit öffentlichen Anteilseignern, die nicht unter die europäische KMU-Definition fallen, werden allerdings durch die jeweiligen Einzelmaßnahmen belastet und müssen einen **Mehraufwand an Zeit und Ressourcen** erbringen, der in keinem Verhältnis zu der Größe ihres Unternehmens steht. Dies führt für kommunale Energieversorger zu (am Ende wirtschaftlichen) Schwierigkeiten und stellt eine enorme Benachteiligung im Wettbewerbsumfeld dar.

### 4. Die EU und die KMU: Ein tiefsitzendes Missverständnis

Weshalb überhaupt das Kriterium < 25 % öffentlicher Anteil als Teil der KMU-Definition? Wie die EU-Kommission selbst in ihrer Evaluation der EU-KMU-Definition 2021 schreibt „*The logic behind the rule is that public ownership may provide advantages in public tenders or other types of support from the public owner.*“ (Staff Working Document (SWD) zur Evaluierung der EU-KMU-Definition (2003/361/EG), S. 27).

Dieser Satz bringt das tiefsitzende **Missverständnis der EU-Kommission in Bezug auf Stadtwerke** zum Ausdruck. Denn sie verkennt deren Status als selbständige wirtschaftliche Einheit. Ein öffentlicher Anteil macht ein Stadtwerk weder zu einem Partnerunternehmen noch zu einem verbundenen Unternehmen noch zu einem Großbetrieb. Kommunale Unternehmen tragen

dieselben administrativen Lasten wie rein privatwirtschaftliche Unternehmen. Anders allerdings als KMU, die zu einem größeren Unternehmenskonzern gehören und dort unter Umständen auf personelle und fachliche Ressourcen rekurrieren können, kann ein KMU mit öffentlichen Anteilseignern eben **nicht auf fachliche oder personelle Ressourcen der Kommune zurückgreifen**. Allein schon deshalb nicht, weil die Kommune selbst nicht auf einen Wirtschaftsbetrieb ausgerichtet ist und diese überhaupt nicht zur Verfügung hat.

Ein öffentlicher Anteil über 25% bringt daher **keine maßgeblichen Vorteile im Wettbewerb**, insbesondere wenn es um die Bewältigung zusätzlicher administrativer Belastungen geht. Stadtwerke haben die gleichen fachlichen und personellen Ressourcen aufzubringen wie privatwirtschaftliche Unternehmen.

Die Ungleichbehandlung lässt sich auch nicht mit dem Argument rechtfertigen, dass öffentlich beherrschte KMU einen leichteren Zugang zu Finanzmitteln hätten. Es gibt in Deutschland keine finanzielle Einstandspflicht der Kommune, wie etwa eine Gewährträgerhaftung oder Anstaltslast. Die kommunalen Unternehmen **sind insolvenzfähig**. Das Gemeindefinanzrecht zwingt die Kommunen dazu, im Gesellschaftsvertrag des kommunalen Unternehmens ausdrücklich eine Haftungsbegrenzung der Kommune aufzunehmen. Nicht zuletzt unterliegt eine staatliche Stelle den EU-Beihilferegeln und darf auch vor diesem Hintergrund keine ungerechtfertigten Vorteile gewähren.

Der Kapitalfluss geht in der Praxis tatsächlich in die andere Richtung. Üblich bei den kommunalen KMU ist eine Gewinnabführung durch den kommunalen Eigentümer im steuerlichen Querverbund, um die **defizitären Aufgaben der öffentlichen Daseinsfürsorge**, z.B. den kommunalen Bäderbetrieb, querzufinanzieren. In der Praxis findet also eher eine Art Gewinnabschöpfung als die Zuführung von Finanzmitteln statt.

Des Weiteren ist eine **Kreditvergabe** an kommunale KMU nicht immer gewährleistet und auch kein Selbstläufer, da diese neben der Eigenkapitalquote des Stadtwerks auch von der finanziellen Situation der Kommune abhängt. Eine schlechte finanzielle Situation der Kommune führt oft zu einem schlechten Rating der kommunalen KMU durch die Banken. Der dynamische Verschuldensgrad wurde bei kommunalen KMU inzwischen häufig erreicht, auch vor dem Hintergrund der strengeren Anforderungen durch die Banken im Zuge der EU-Taxonomie.

Allein bis zum Jahr 2030 sind **Investitionen in Höhe von 600 Mrd. Euro** notwendig, um die Klimaziele der Europäischen Union und der Bundesregierung umzusetzen. Auch Stadtwerke müssen sich zunehmend mit der Frage auseinandersetzen, wie sie an das notwendige Kapital kommen, um diese Investitionen zu tätigen.

Kurzum: Die Ungleichbehandlung der kommunalen KMU mit den nicht-kommunalen KMU im Rahmen der EU-KMU-Definition ist sachlich nicht gerechtfertigt. Auch die EU-Kommission

liefert hier **keine befriedigende Begründung**, wenn sie in ihrer Evaluation der KMU-Definition 2021 schreibt: „A full analysis of the benefits that can be derived from public participation is not possible because the governance rules of these companies vary enormously across Member States and across the different forms of Private-Public participations.“ (S. 28). So fußt also ihr Kriterium des öffentlichen Anteils auf eine These, deren Beleg sie schuldig bleibt. Im internationalen Kontext jedenfalls scheint der öffentliche Anteil keine Rolle zu spielen: „There is no universal definition of what constitutes an SME. Most of the definitions are based on the number of employees, followed by the volume of sales.“ (S. 48).

Die Daten, aufgrund derer die EU-Kommission in ihrer Evaluation 2021 zu dem Schluss kommt, die EU-KMU-Definition bedürfe keiner Überarbeitung, sind zudem durchaus divergent. So sprachen sich in der zugrundeliegenden Konsultation 38 % der Befragten **gegen den 25%-Deckel** aus. Dies wird von der Kommission allerdings mit der Bemerkung relativiert, die meisten Einsprüche kämen aus Deutschland, was die Ergebnisse beeinflussen würde. Verwunderlich ist die hohe Rückmeldung aus Deutschland allerdings keineswegs. Schließlich gibt es nur sehr wenige EU-Mitgliedsstaaten, die eine ähnlich große kommunal geprägte Energie- und Wasserwirtschaft aufweisen (wie z.B. Österreich). Vielmehr müsste die EU-Kommission angesichts dieser Datenlage zu dem Schluss kommen, dass die Kriterien der KMU-Definition in Bezug auf den öffentlichen Deckel von 25 % eben nicht die Vielfalt der KMU in der EU adäquat berücksichtigt.

## 5. BDEW-Forderungen für eine integrative und ausgewogene KMU-Definition

Die Lösung, um kommunale Unternehmen unter die KMU-Definition zu fassen, ist relativ einfach: Der **Schwellenwert sollte beseitigt werden** und die öffentliche Kontrolle sollte sich nicht auf den KMU-Status eines Unternehmens auswirken. Für eine Korrektur ist lediglich der **Artikel 3, Absatz 4** des Anhangs zur Empfehlung der Kommission 2003/361/EG zu **löschen**. Eine ersatzlose Streichung der Begrenzung des öffentlichen Anteils ist zwingend, da selbst bei einer Absenkung des Grenzwerts weiterhin ein großer Teil der deutschen Stadtwerke von der Regelung betroffen wäre: **91% der im BDEW organisierten KMU weisen einen öffentlichen Anteil von über 50% auf.**

Streichung von Art. 3 Abs. 4 des Anhangs der Empfehlung 2003/361/EG der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen:

~~„Außer den in Absatz 2 Unterabsatz 2 angeführten Fällen kann ein Unternehmen nicht als KMU angesehen werden, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einem oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.“~~

Infolgedessen wird der Artikel 3 dahingehend geändert, dass dieser ausschließlich auf die Mitarbeiterzahl und Jahresumsatz bzw. Jahresbilanzsumme sowie die Frage Partnerunternehmen/verbundenes Unternehmen abstellt. So entsteht eine **integrative und ausgewogene KMU-Definition**, die EU-weiten Ansprüchen genügt.

Alternativ zur vorgeschlagenen Streichung müsste dieser Absatz individuell in jedem einzelnen relevanten Rechtsakt gestrichen werden, wie es bspw. im Jahr 2022 bei der NIS 2 Richtlinie der Fall war. Dies ist allerdings sehr aufwendig und der Erfolg im legislativen Prozess der EU nicht immer garantiert, insbesondere da die KMU-Landschaft in vielen anderen Mitgliedstaaten nicht mit der deutschen vergleichbar ist und sich das hier benannte Problem somit nicht überall zwangsläufig ergibt.

Die Tatsache, dass dieses Vorgehen gelebte Praxis in EU-Legislativprozessen ist, deutet aber doch im Umkehrschluss darauf hin, dass die **EU-KMU-Definition keine universelle Gültigkeit** besitzt. Gerade dies ist aber doch der eigentliche Sinn und Zweck einer Definition. Wenn eine Definition dies nicht leistet, ist sie nicht valide und muss angepasst werden.

Auf die Notwendigkeit der Anpassung hat der **BDEW bereits vielfach hingewiesen**, sowohl auf nationaler als auch auf europäischer Ebene, auch in öffentlichen Konsultationen. Im Rahmen eines **gemeinsamen Maßnahmen-Plans zum Bürokratieabbau** zwischen Deutschland und Frankreich hat das BMJ im Oktober 2023 angekündigt, die finanziellen Schwellenwerte der KMU-Definition zu überprüfen. Im Sonderbericht der Bundesregierung – Bessere Rechtsetzung und Bürokratieabbau in der 20. Legislaturperiode wurde dies noch einmal bestätigt. **Dies begrüßt der BDEW außerordentlich**. Im Zuge dessen sollte aber auch der Deckel „öffentlicher Anteil“ unbedingt überprüft und angepasst werden.

Begrüßenswert ist auch die Ankündigung der EU-Kommission im September 2023, einen KMU-Beauftragten der EU zu ernennen. Auch die Bundesregierung fordert u.a. in ihrem Sonderbericht Berufung eines hochrangigen EU KMU-Botschafters. Dieser sollte als direkter Ansprechpartner der kleinen und mittleren Unternehmen innerhalb der EU die erneute Evaluierung der EU-KMU-Definition einfordern.

## **6. Praxisbeispiele Ausbremsen der Energiewende und Benachteiligung von Stadtwerken**

In über 100 EU-Rechtsakten wird auf die EU-KMU-Definition explizit verwiesen, was wiederum auch Auswirkungen auf die nationale Gesetzgebung hat. Viele davon betreffen unmittelbar oder mittelbar auch die Energiebranche. Im Folgenden soll dies beispielhaft aufgeführt werden.

Rechtsakt mit Fokus auf KMU	Einschränkung durch KMU-Definition	Auswirkungen auf KMU mit öffentlichem Anteil (>25%)
<p><a href="#">Leitlinien für staatliche Klima-, Umweltschutz- und Energie-beihilfen</a>, Randnummer 107 Buchstabe b Nummern iv und v erleichtern Beteiligung von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften und KMU an Ausschreibungen.</p>	<p>Durch Verweis auf die KMU-Definition wird den Stadtwerken und kommunalen Energieversorgern diese vorgesehene erleichterte Beteiligung verwehrt.</p>	<p>KMU mit &gt; 25% öffentlichem Anteil werden in ihrem Engagement, den ökologischen Wandel voranzutreiben, ausgebremst (obwohl die Kommission selbst dieses Potential gerade bei den KMU <a href="#">sieht</a>).</p>
<p><a href="#">Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)</a> ermöglicht eine vereinfachte Gewährung von Beihilfen ohne beihilferechtliche Prüfung, Abschnitt 2 enthält spezifische Beihilfen für KMU.</p>	<p>Die Definition von KMU (entsprechend EU-KMU-Definition) schließt kommunale Stadtwerke von den zusätzlichen Beihilfemöglichkeiten für KMU aus.</p>	<p>Die Unterstützungsmöglichkeiten für Stadtwerke bei der Umsetzung der Energiewende werden beschränkt.</p>
<p><a href="#">Erneuerbare-Energien-Richtlinie</a>, Art. 2 Nr. 16 schließt KMU als Anteilseigner oder Mitglied an Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften ausdrücklich ein.</p>	<p>Verweis auf die KMU-Definition schließt Stadtwerke und kommunale Energieversorger von Erneuerbare-Energien-Gemeinschaften wiederum aus.</p>	<p>Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften als integrative dezentrale und bürgernahe Formate müssen ohne den hier naheliegenden Akteur „Stadtwerk vor Ort“ auskommen.</p>
<p><a href="#">§ 22b Erneuerbare-Energien-Gesetz</a> sieht eine Ausnahme von der Ausschreibungspflicht für Bürgerenergiegesellschaften vor.</p>	<p>Durch Verweis auf KMU-Definition werden KMU als stimmberechtigte Mitglieder von Energiegenossenschaften ausgeschlossen.</p>	<p>Stadtwerke als Experten für die regionale Energiewende werden davon abgehalten, Energiegenossenschaften zum Erfolg zu verhelfen.</p>
<p><a href="#">§ 8 Abs. 1 i.V.m. § 1 Nr. 4 Energiedienstleistungsgesetz</a> nimmt KMU von der Pflicht zur Durchführung von Energieaudits aus.</p>	<p>Durch den Verweis auf die EU-KMU-Definition entfaltet die Ausnahmeregelung für kommunale KMU keine Wirkung.</p>	<p>Selbst Klein- und Kleinstunternehmen müssen ein Energieaudit dann durchführen, wenn sie eine öffentliche Beteiligung von mehr als 25% aufweisen. Für kleinere Unternehmen stehen dem Aufwand für ein</p>

		Energieaudit aber oft nur geringe Effizienz- bzw. Einsparpotenziale gegenüber. Diese Regelung ist daher für diese Unternehmen nicht wirtschaftlich umsetzbar.
<a href="#">Härtefallhilfen für KMU</a> bei außergewöhnlich stark gestiegenen Energiekosten im Jahr 2022	Die Umsetzung erfolgt durch die Bundesländer. Hier wird allerdings teilweise auf die KMU-Definition verwiesen, z.B. in <a href="#">Brandenburg</a>	Kommunale KMU können je nach Bundesland keine Härtefallhilfen für ihre stark gestiegenen Energiekosten beantragen.
Um unverhältnismäßige Belastungen zu vermeiden, gelten die Transparenzberichtspflichten des <a href="#">Digital Services Act</a> nicht für KMU	Durch den Verweis auf die EU-KMU-Definition entfaltet die Ausnahmeregelung für kommunale KMU keine Wirkung.	Kommunale KMU werden mit unverhältnismäßigen Transparenzpflichten konfrontiert, von denen sie ausgenommen werden sollten.
<a href="#">Just Transition Fund</a> : Der Fonds richtet sich an vom Strukturwandel betroffene Regionen und soll dort insbesondere KMUs dabei unterstützen, den Wandel zu vollziehen.	Durch den Verweis auf die EU-KMU-Definition entfaltet die Ausnahmeregelung für kommunale KMU keine Wirkung.	In den Strukturwandel betroffenen Regionen geht insbesondere auch darum, vor Ort eine neue Energieinfrastruktur aufzubauen. Die Experten hierfür, die Stadtwerke, bekommen hierfür keine Mittel.
<a href="#">InvestEU</a> fördert Projekte u.a. in den Bereichen Energie, Wasser, Umwelt, Infrastruktur, Mobilität, mit besonderem Fokus auf KMU.	Der Verweis auf die EU-KMU-Definition schließt kommunale KMU von allen Fördermöglichkeiten kategorisch aus.	Inhaltlich passt das Förderprogramm hervorragend zu dem Umfeld von Stadtwerken und kommunalen Versorgern. Durch den Ausschluss von der Förderung werden Projekte ausgebremst und teilweise verhindert.

## 7. Fazit

Die aktuelle KMU-Definition der EU benachteiligt Stadtwerke und kommunale Energieversorger in Deutschland aufgrund eines 25%-Kriteriums für eine öffentliche Beteiligung. Dies führt zu unnötiger Bürokratie und Belastungen, obwohl diese Unternehmen eine entscheidende Rolle bei der Umsetzung der Energiewende spielen. Eine einfache Lösung besteht darin, dieses Kriterium zu entfernen, um eine ausgewogenere KMU-Definition zu schaffen und den Bedürfnissen der Stadtwerke gerecht zu werden. Eine Überarbeitung der KMU-Definition auf europäischer Ebene ist dringend erforderlich, um sicherzustellen, dass sie für alle Mitgliedstaaten und Branchen geeignet ist. Die aktuellen EU-weiten Aktivitäten im Bürokratieabbau sollten dafür genutzt werden.